

# **SATZUNG FÖRDERVEREIN**

## **„Karneval in Habach“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Förderverein wurde am 11. Juni 2006 in 66571 Eppelborn-Habach gegründet und führt den Namen Förderverein „Karneval in Habach“
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in 66571 Eppelborn-Habach
3. Hauptzweck des Fördervereins ist die Förderung des Habacher Karnevalsvereins „Dat gibt's nur ämo“ e.V. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Fördervereins an den Habacher Karnevalsverein „Dat gibt's nur ämo“ e.V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Habacher Karnevals verwendet werden darf.

### **§ 2**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fördervereins kann jede Person werden.
2. Jedes Mitglied des Habacher Karnevalsvereins "Dat gibt`s nur ämo" e.V. ist automatisch Mitglied im Förderverein "Karneval in Habach".
3. Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund eines Antrages, über den der Vorstand des Habacher Karnevalsvereins "Dat gibt`s nur ämo" e.V. entscheidet.

### **§ 3**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch Austritt,

c) durch Ausschluss,

d) durch die Auflösung des Fördervereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Habacher Karnevalsverein "Dat gibt`s nur ämo" e.V. zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3. Ein Vorstandsmitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wegen:

a) Nichterfüllen satzungsmäßiger Verpflichtungen oder

b) schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fördervereins

c) unehrenhafter Handlungen.

## **§ 4**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Über Mitgliedsbeiträge und ihre Änderung kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.

## **§ 5**

### **Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind:

a.) die Mitgliederversammlung;

b.) der geschäftsführende Vorstand

c.) der Gesamtvorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:

a) es der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt, oder

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt seitens des Vorstandes durch persönliche Einladung, Bekanntmachung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Eppelborn oder auf elektronischem Wege. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge vorher mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 7**

### **Vorstand**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese vertreten den Verein einzeln.

1. Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus;
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister

- dem Schriftführer

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus;

- dem geschäftsführenden Vorstand und

- mindestens drei Beisitzern

2. Der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes

3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse sowie die Behandlung von Anregungen der Mitgliederversammlung.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 8**

### **Gesamtvorstand**

1. Zum Gesamtvorstand gehören die in § 7 Ziffer 1 b genannten Mitglieder.

2. Amtierende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Habacher Karnevalsvereins „Dat gibt's nur ämo" e.V. können nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand des Fördervereins angehören.

3. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

4. Die vom Gesamtvorstand dem Habacher Karnevalsverein „Dat gibt's nur ämo" e.V. zugeführten Zuwendungen dürfen nur zur Deckung der Aufwendungen des satzungsmäßigen Vereinsbetriebes verwendet werden.

5. Anregungen des Fördervereins sind durch den geschäftsführenden Vorstand an den Habacher Karnevalsverein „Dat gibt's nur ämo" e.V. heran zu tragen.

## **§ 9**

## **Protokollführung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10**

#### **Wahlen**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fördervereins ab dem 16. Lebensjahr.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Kassenprüfer werden im Rahmen der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt.

### **§ 11**

#### **Kassenprüfer**

Die Kasse des Fördervereins wird in jedem Jahr durch zwei durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenverwalters.

### **§ 12**

#### **Auflösung des Fördervereins**

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die erleichterte Beschlussfassung muss in der Einladung hingewiesen werden. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Habach, den \_\_\_\_\_

---

1.Vors. Mario Menozzi